

Satzung Satori e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Satori e.V.. Er hat folgendes Logo:



1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Taekwondo-Sports mit seinen verschiedenen Teilgebieten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten, die Teilnahme an und das Veranstalten von Trainingslagern und Prüfungen sowie durch die Teilnahme an und das Veranstalten von Wettkämpfen.

2.2. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportart betrieben wird. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Gesamtvermögen des Vereins.

- 3.3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, so dass nicht mehrere Personen eine Mitgliedschaft erwerben können. Die Aufnahme muss schriftlich mittels des hierfür durch den Verein gestellten Aufnahmeantrags beantragt werden. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.2. Über die Tauglichkeit (insbesondere die körperliche Eignung der Person) entscheidet der Vorstand. Besteht Gefahr für die Gesundheit der Person oder ist diese im Laufe der Mitgliedschaft zu erwarten, kann der Vorstand die Aufnahme in den Verein mit einfacher Mehrheit ablehnen. Im Zweifelsfall ist ein Eignungstest durchzuführen. Über den Inhalt des Tests entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme einer Person in den Verein ablehnen wenn Anhaltspunkte bestehen, nach denen ein vereinschädigendes oder grob unsportliches Verhalten der Person zu befürchten ist.
- 4.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein nach den Ziffern 4.2. oder 4.3., welche nicht näher begründet werden muss, ist unanfechtbar.
- 4.5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zugang des Aufnahmeantrags und dessen Prüfung. Sofern der/die Antragsteller/in binnen einer Frist von einer Woche ab Zugang des Aufnahmeantrages keine anders lautende Information erhält, gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft kommt zustande.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 01. des auf den Zugang des Aufnahmeantrages folgenden Monats. Sollte der Aufnahmeantrag erst nach einem längeren Probetrainingszeitraum oder innerhalb der ersten Woche eines Monats abgegeben werden, steht es dem Verein frei, die Mitgliedschaft bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnen zu lassen. Hierüber wird das Mitglied informiert. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.

5. Ehrenmitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder, welche sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmige Entscheidung des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- 5.2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlungspflicht befreit.
- 5.3. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Hat sich das Ehrenmitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, kann der Vorstand durch einstimmige Entscheidung die Ehrenmitgliedschaft der betreffenden Person beenden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an die zum Zeitpunkt der Kündigung gültige Vereinsadresse zu senden. Das Mitglied trägt die Beweislast hinsichtlich des Zugangs der Kündigung.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist durch einstimmige Entscheidung des Vorstands möglich wenn
- a) das Mitglied aus nicht durch den Verein zu vertretenden Gründen mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, welche die Tauglichkeit des Mitglieds ausschließen oder ein solcher Ausschluss der Tauglichkeit in absehbarer Zeit zu befürchten ist oder
 - c) sich das Mitglied eines vereinschädigenden oder grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat oder ein solches Verhalten zu befürchten ist.

Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich zu begründen. Ein Anfechtungsrecht steht dem Mitglied nicht zu.

7. Aufwandsentschädigung

- 7.1. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die vom Vorstand gewünschte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten sowie Teilnahmegebühren. Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der Vorstand, sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Frist erforderlich und angemessen ist, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit oder Maßnahme informiert wurde und selbiger zugestimmt hat.
- 7.2. Vom Vorstand können durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden. Er entscheidet durch Beschluss über den Umfang und die Höhe des Aufwendungsersatzes.

- 7.3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für die Beitragspflichten. Die Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Vereins entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 8.2. Sollte aufgrund einer Krankheit, eines Auslandsaufenthalts etc. eine Teilnahme am Training für mindestens einen Monat nicht möglich sein, kann schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Befreiung von der Beitragszahlung beantragt werden. Dies hat vor Beginn des jeweiligen Zeitraums zu erfolgen. Bei Krankheit genügt die nachträgliche Vorlage des Krankenscheins oder eines ärztlichen Attests. Ab einem Befreiungszeitraum von sechs Monaten wird die „aktive“ in eine „ruhende“ Mitgliedschaft umgewandelt. Auf entsprechenden schriftlichen Antrag des Mitglieds kann dies auch bereits früher oder aus anderen Gründen erfolgen. Für diese Mitgliedschaft gilt ein gesonderter Mitgliedsbeitrag. Über die Befreiung sowie die Umwandlung entscheidet der Vorstand.
- 8.3. Die Zahlungsweise wird durch den Vorstand festgelegt. Der Verein kann verlangen, dass für alle zu leistenden Zahlungen durch das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Überweisungen sind so vorzunehmen, dass der zu zahlende Betrag spätestens am Tag der Fälligkeit auf dem Konto des Vereins eingeht. Der Verein ist berechtigt, für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand bei der Beitragszahlung (beispielsweise durch nicht rechtzeitige Zahlung, Lastschriftrückläufer oder Zahlung durch Überweisung) pro Zahlungsvorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 5 € zu erheben. Es steht dem Mitglied frei, geringere Kosten als die vom Verein geltend gemachten, nachzuweisen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Änderungen der Satzung

- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
- 10.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn dieser dies einstimmig beschlossen hat oder die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wurde.
- 10.3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin in schriftlicher oder elektronischer Form und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt stets durch den Vorstand. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 10.4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Anträge, welche die Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge betreffen, sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zu einem durch den Vorstand bestimmten Zeitpunkt vor der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Hierauf sind die Mitglieder vorab rechtzeitig und unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 10.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.6. Wenn nicht anders bestimmt, genügt zur Annahme eines Antrags die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern steht das Stimmrecht ausschließlich deren gesetzlichen Vertretern zu. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.7. Zur Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern steht das Stimmrecht ausschließlich deren gesetzlichen Vertretern zu. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen sind notariell zu beurkunden und in das Vereinsregister einzutragen.
- 10.8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind

den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Kinder- und Jugendwart
- e) dem Wettkampfverantwortlichen

Die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung nicht berechtigt.

11.2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Wahl an, einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

11.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus seinem Amt aus, übernimmt dieses der 2. Vorsitzende. Eine kommissarische Besetzung findet dann bezüglich des Amtes des 2. Vorsitzenden statt.

11.4. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Vorstandsämtern ist zulässig.

11.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind die Vorstandsmitglieder namentlich bezeichnet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Geschäftsordnung.

11.6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses. Teil des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins sowie der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen. Über die Rücklagenbildung entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.

- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Das Einberufungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 11.8. Bei einer Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig wenn mindestens 3/5 des Vorstands anwesend sind. Unter den Anwesenden muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden. Alle Beschlüsse werden, sofern nicht in dieser Satzung anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 11.9. Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch in Form einer Vergütung, gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

12. Rechtsmittelfrist

- 12.1. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können Rechtsmittel nur binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eingelegt werden.
- 12.2. Die Bekanntgabe erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch Übersendung des Versammlungsprotokolls. Die Beschlüsse gelten dem Mitglied als bekanntgegeben, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurden. Ein gesonderter Hinweis auf die bestehende Rechtsmittelfrist muss nicht erfolgen.

13. Haftungsbegrenzung und Haftungsfreistellung

- 13.1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB, der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder oder der Übungsleiter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Beschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 13.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, welche diese bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- 13.3. Werden die in Ziffer 13.1. genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

14. Datenschutz

- 14.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und, sofern erforderlich, der gesetzlichen Vertreter seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, derzeitige Tätigkeit sowie die Bankverbindung.
- 14.2. Als Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportart betrieben wird, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diese zu melden. Bei diesen Verbänden handelt es sich insbesondere um den StadtSportbund Dresden e.V. (SSBD), den Taekwondo Union Sachsen e.V. (TUS) und den Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU). Übermittelt werden insbesondere die folgenden Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum und -ort, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Graduierung sowie Zeit und Ort der absolvierten Prüfungen.
- 14.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name und Anschrift, Geburtsdatum und -ort oder Funktion im Verein an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 14.4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein gegebenenfalls personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsrundschreiben, auf seiner Homepage oder auf sonstigen Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien oder elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten und Ergebnisse. Die Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsdatum, Gewicht und Graduierung. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos oder personenbezogener Daten seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos oder personenbezogene Daten von seiner Homepage oder sonstigen Internetseiten.

- 14.5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 14.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 14.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 14.8. Alle Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder der DTU. Diese führt alle Mitglieder in einer zentralen Datenbank zur effizienten und sicheren Durchführung des Sportverkehrs (bspw. Turnierabwicklung, Prüfungswesen und sonstige Verwaltungsabläufe). Die Mitgliedschaft eines Sportlers in der DTU ist an die Angabe der personenbezogenen Daten gebunden. Ohne ausdrückliche Einwilligung in die Aufnahme dieser Daten in die zentrale Verwaltungsdatenbank ist eine DTU-Mitgliedschaft ausgeschlossen. Damit ist eine ordnungsgemäße Ausübung des Sports (insbesondere die Teilnahme an Prüfungen und Turnieren) nicht möglich.

Die Zugangsberechtigung zu den personenbezogenen Daten der Mitglieder ist streng und gesetzeskonform reglementiert und im öffentlichen Verfahrensverzeichnis auf der Webseite der DTU einsehbar. Zur Überwachung des Datenschutzes haben die DTU und die Landesverbände Datenschutzbeauftragte eingesetzt. Die Mitglieder können sich bei Fragen über den Umgang mit ihren Daten an den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten oder die Geschäftsstelle wenden. Konkrete Angaben über die zu speichernden Merkmale, deren Verwendungszweck und die Zugriffsberechtigten sind im öffentlichen Verfahrensverzeichnis der DTU dokumentiert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung willigen die Mitglieder ein, dass ihre Stammdaten, die in ihrer Wesensart den Eintragungen im DTU-Pass entsprechen, sowie ggf. Lizenzdaten (Kampfrichter, Trainer, Prüfer) in der DTU-Verwaltungsdatenbank erhoben, gespeichert und durch autorisierte Funktionsträger verarbeitet (übermittelt) und genutzt werden dürfen.

15. Kassenprüfung

- 15.1. Die Kassenprüfung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres in Vorbereitung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Dabei wird ein Prüfbericht erstellt, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 15.2. Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf der der Kassenprüfung vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen geschäftsfähig, aber nicht Mitglied des Vereins sein.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung findet nur auf einstimmigen und in einer Vorstandssitzung gefassten Beschluss des Vorstands mit einer Ladungsfrist von vier Wochen statt.
- 16.2. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit findet keine Abstimmung statt. Es kann nach den unter 16.1 genannten Bestimmungen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 16.3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei zudem alle anwesenden Vorstandsmitglieder für die Auflösung gestimmt haben müssen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern steht das Stimmrecht ausschließlich deren gesetzlichen Vertretern zu.
- 16.4. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB im Falle der Auflösung des Vereins als Liquidatoren bestellt.
- 16.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Dresden e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 24.11.2015